

Aktenzeichen:

12/3 RJ 264/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 26. April 1963

In Sachen

Regierungsassistent
Schriftführer

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladene: Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin-Charlottenburg 9, Messedamm 1-3,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H e r t k o r n und

Bundessozialrichter Dr. E n g e l s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 9. Juli 1959
und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Ja-
nuar 1959 abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt,
der Klägerin 39,08 DM (i.B. neununddreißig 8/100
Deutsche Mark) zu zahlen. Im übrigen wird die Kla-
ge abgewiesen.

Die weitergehende Revision der Beklagten wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin vier Fünftel der au-
ßergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstat-
ten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin war in den Monaten April bis September 1957 als selbständige Zwischenmeisterin für die Beklagte, ihre Auftraggeberin, beschäftigt. Ihre Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtete sie als Hausgewerbetreibende in voller Höhe selbst. Die Beklagte erstattete ihr Beitragsanteile für die Monate April, Mai und September 1957, verweigerte jedoch eine Erstattung für die Monate Juni, Juli und August 1957, weil sie in diesen Monaten nicht verpflichtet gewesen sei, einen Beitrag zur Rentenversicherung der Klägerin zu erbringen.

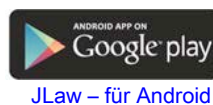
Die Klägerin verlangt die Zahlung von 49,71 DM (7 v.H. des ihr von der Beklagten für die Monate Juni, Juli und August 1957 gezahlten Entgelts von 710,53 DM) als Auftraggeberanteil zu ihrer Sozialversicherung. Eine entsprechende Klage hat das Arbeitsgericht als unzulässig abgewiesen. Dieses Gericht hat bei Streitigkeiten auf Erstattung von Sozialversicherungsbeitragsanteilen den Rechtsweg zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit für nicht gegeben gehalten. Das Sozialgericht (SG) hat sich für die Entscheidung des Streits für zuständig gehalten und hat die Beklagte dem Klageantrag entsprechend verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die von der Beklagten gegen dieses Urteil erhobene Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Es ist der Ansicht, die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) als Hausgewerbetreibende mit höchstens zwei Beschäftigten versicherungspflichtige Klägerin habe auch für den hier streitigen Zeitraum einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte ihrer Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter. Zwar sei in der RVO in der Fassung des Arbeiterversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) eine Erstattung von Beitragsanteilen durch den Auftraggeber nicht mehr vorgesehen. Der Bundesminister für Arbeit sei in § 1387 Abs. 2 RVO lediglich ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Hausgewerbetreibende mit schwankendem Arbeitsentgelt die Beitragsentrichtung in einer bestimmten Beitragsklasse oder nach durchschnittlichen Arbeitsentgelten, nicht aber eine Erstattung von Beitragsanteilen durch den Auftraggeber vorzuschreiben. Jedoch sei in der Übergangsvorschrift des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Art. 2 § 46 ArVNG bestimmt, daß bis zum - bisher nicht erfolgten - Erlass der in § 1387 Abs. 2 RVO erwähnten Rechtsverordnung § 1436 Abs. 2 und 3 RVO in der am 31. Dezember 1956 gültigen Fassung weitergelte. Nach dieser Vorschrift könne die Versicherungsanstalt bestimmen, wie weit die Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden die versicherungsrechtlichen Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen, also auch einen Beitrag zu deren Rentenversicherung zu leisten haben. Die Beigeladene habe in den Jahren 1952 und 1955 von dieser ihr eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und bestimmt, daß für ihren Wirkungsbereich die Auftraggeber ebenso wie die Arbeitgeber die Hälfte der Versicherungsbeiträge zu tragen hätten. Aus der in Art. 2 § 46 ArVNG gebrauchten Fassung, § 1436 Abs. 2, 3 RVO aF gelte für den Übergangszeitraum weiter, sei zu folgern, daß auch die vor Inkrafttreten des ArVNG erlassenen, auf dieser Vorschrift beruhenden Bestimmungen der Beigeladenen wirksam geblieben seien, die Beigeladene sie also nach Inkrafttreten des ArVNG nicht neu habe erlassen müssen. Diese 1952 und 1955 erlassenen Bestimmungen über die Beitragsentrichtung für Hausgewerbetreibende seien auch nicht dadurch aufgehoben worden, daß die Beigeladene in einem im März 1957 herausgegebenen Merkblatt ausgeführt habe, die Hausgewerbetreibenden erhielten in Zukunft keinen Arbeitgeberanteil mehr und müßten die Beiträge nunmehr in voller Höhe selbst tragen. In diesem Merkblatt sei vorher ausgeführt worden, die Bestimmungen über die Beitragsentrichtung für Hausgewerbetreibende seien nur noch insoweit maßgebend, als ihnen das neue Recht des ArVNG nicht entgegenstehe. Daraus gehe hervor, daß es sich bei den Ausführungen über den Fortfall des Arbeitgeberanteils nur um eine von der Beigeladenen geäußerte Rechtsansicht ohne weitergehende Wirkung gehandelt habe. Wenn auch in den Bestimmungen der vom Auftraggeber zu erstattende Beitragsanteil zunächst nur mit 5, später mit 5 1/2 v.H. angegeben sei, so sei damit doch die Verpflichtung zur Erstattung der Hälfte des vollen Beitrags von derzeit 14 v.H. des Entgelts festgelegt worden. Das gehe daraus hervor, daß in der Bekanntmachung vom 4. Mai 1955 der ursprüngliche Beitragsanteil von 5 v.H. deshalb auf 5 1/2 v.H. erhöht worden sei,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

um wieder die Hälfte des damals erhöhten Beitrags auszumachen.
Das LSG hat die Revision zugelassen, "da die zu entscheidende Frage, wie Art. 2 § 46 ArVNG auszulegen ist, grundsätzlich Bedeutung hat".

Gegen das ihr am 28. August 1959 zugestellte Urteil hat die Beklagte durch den von ihr bevollmächtigten Joachim D von der Gesamtvereinigung der Berliner Bekleidungsindustrie eV am 27. September 1959 unter Stellung eines Antrages Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 28. November 1959 durch einen an diesem Tage beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Berlin und des SG Berlin
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie rügt Verletzung des Art. 2 § 46 ArVNG und des § 1387 Abs. 2 RVO. Sie meint, Art. 2 § 46 ArVNG sei als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen. Da die neue Fassung der RVO eine Beteiligung der Auftraggeber an den Rentenversicherungsbeiträgen der Hausgewerbetreibenden nicht mehr vorsehe, könne diese Vorschrift nur so verstanden werden, daß die in ihr genannten Absätze 2 und 3 des § 1436 RVO aF nur insoweit weitergelten sollten, als sie nicht über die in § 1387 RVO enthaltene Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit hinausgingen, die Beitragspflicht der Hausgewerbetreibenden durch Rechtsverordnung zu regeln. Art. 2 § 46 ArVNG gebe mithin den Versicherungsanstalten nicht das Recht, entgegen den Vorschriften der RVO die Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden zur Erstattung von Beitragsanteilen zu verpflichten, wie es auch die Beigeladene in dem von ihr herausgegebenen Merkblatt ausgeführt habe. Zumindest aber hätten die auf Grund der alten Vorschriften erlassenen Bestimmungen der Beigeladenen nicht ohne weiteres weitergelten können. Das gehe daraus hervor, daß nach dem Wortlaut des Art. 2 § 46 ArVNG lediglich die Befugnis der Versicherungsanstalten weitergelte, zu bestimmen, wieweit die Auftraggeber die sozialversicherungsrechtlichen Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen hätten, und die Anordnungen der Versiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

rungsanstalten nunmehr in ihrer Geltungsdauer auf die Zeit bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit über die Beitragspflicht der Hausgewerbetreibenden mit schwankenden Einkünften hätten beschränkt werden müssen. Nach den von der Beigeladenen erlassenen Bestimmungen hätten die Auftraggeber zudem allenfalls die Pflicht gehabt, 5 1/2 v.H., also nicht 7 v.H., des gezahlten Entgelts als Beitragsanteil zu erstatten.

Außerdem bemängelt die Beklagte, das LSG habe es unterlassen, festzustellen, daß die Klägerin nur eine gleichgestellte Hausgewerbetreibende sei, die während der streitigen Zeit mehr als zwei Beschäftigte gehabt habe, und daß der Arbeitgeberanteil vom 1. September 1957 an nur unter Vorbehalt gezahlt worden sei.

Die Klägerin und die Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie halten die angefochtenen Urteile für zutreffend und verweisen darauf, daß in den Bestimmungen über die Beitragspflicht der Hausgewerbetreibenden § 1439 RVO aufgeführt sei, wonach der Arbeitgeber die Hälfte der vom Arbeitnehmer entrichteten Beiträge zu erstatten habe.

Die von der Beklagten eingelegte Revision ist in vollem Umfang durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Soweit in der vom LSG bei der Zulassung gebrauchten Wendung etwa eine Beschränkung der Revision auf eine bestimmte Rechtsfrage liegen sollte, wäre diese Beschränkung der Zulassung unwirksam (SozR SGG § 162 Bl. Da 51 Nr. 170).

Die Revision ist auch form- und fristgerecht (§ 164 SGG) von einem vor dem BSG nach § 166 SGG vertretungsberechtigten Prozeßbevollmächtigten eingelegt und begründet worden. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten war bei Revisionseinlegung und ist auch heute noch Angestellter der Gesamtvereinigung der Berliner Bekleidungsindustrie eV. Er war bereits bei Revisionseinlegung von dieser Vereinigung nach der Auskunft ihres



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

vertretungsberechtigten ersten Vorsitzenden zur Prozeßvertretung vor den Gerichten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und insbesondere zur Einlegung und Begründung der Revision in dieser Sache ermächtigt.

Nach der Satzung dieser Vereinigung können ihr lediglich handelsgerichtlich eingetragene Firmen beitreten, die industriell Bekleidungsgegenstände herstellen. Die Vereinigung betätigt sich auf tarifrechtlichem Gebiet als Vertreterin dieser Firmen. Daraus geht hervor, daß es sich bei ihr um eine Arbeitgebervereinigung handelt. Die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugten Angestellten derartiger Vereinigungen sind nach § 166 Abs. 2 SGG als Prozeßbevollmächtigte vor dem BSG zugelassen.

Die demnach zulässige Revision ist jedoch nur teilweise begründet. Mit Recht haben die Vorinstanzen angenommen, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in diesem Rechtsstreit zu entscheiden haben. Daran, daß das Arbeitsgericht den zunächst zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für unzulässig erklärt hatte, sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 52 Abs. 2 SGG gebunden. Sie haben jedoch in jeder Lage des Verfahrens, also auch in der Revisionsinstanz, zu prüfen, ob der zu ihnen beschrittene Rechtsweg zulässig ist (§ 52 Abs. 1 SGG; BSG 2, 23, 26 mit weiteren Nachweisen). Nach dem Gesetz (§ 51 Abs. 1 SGG) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten u.a. der Sozialversicherung. Um eine solche Streitigkeit, nicht um einen Streit aus einem Arbeits- oder sonstigen bürgerlich-rechtlichen Verhältnis, handelt es sich im vorliegenden Falle, da das dem streitigen Anspruch zugrunde liegende Rechtsverhältnis seinem Wesen nach dem öffentlichen Recht, also hier dem Sozialversicherungsrecht, angehört. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Bei einem Erstattungsanspruch der vorliegenden Art, den eine Hausgewerbetreibende gegen ihre Auftraggeberin erhebt, geht es der Sache nach um die Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Auftraggeberin, auch wenn aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit die Regelung formell so getroffen ist, daß Beitragsschuldnerin gegenüber dem Versicherungsträger allein die Hausgewerbetreibende ist und nicht die Auftraggeberin und daß die Auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

traggeberin nur gegenüber der Hausgewerbetreibenden zur Erstattung eines Teils der Beiträge verpflichtet ist. Diese Pflicht der Auftraggeberin, einen bestimmten Teil des Sozialversicherungsbeitrags zu tragen, ist ebenso eine durch das öffentliche Recht auferlegte Last wie die Beitragspflicht des Arbeitgebers. Dafür spricht auch die - nach Art. 2 § 46 ArVNG in Kraft gebliebene - Vorschrift des § 1436 Abs. 2 Satz 2 RVO aF, welche die Grundlage für die hier in Rede stehende Erstattungspflicht der Beklagten als Auftraggeberin bildet. Denn nach dieser Vorschrift kann die Versicherungsanstalt bestimmen, wieweit die Auftraggeber die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben, und hieraus ergibt sich, daß die Auftraggeber, wenn sie den Hausgewerbetreibenden einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge erstatten, Pflichten der Arbeitgeber erfüllen. Jene Erstattungspflicht stellt mithin ihrem Wesen nach nichts anderes dar als diese Pflicht der Arbeitgeber zur Leistung von Beiträgen. Der Annahme, daß auch der von der Klägerin gegen die Beklagte erhobene Erstattungsanspruch dem öffentlichen Recht angehört, widerspricht es auch nicht, daß Klägerin und Beklagte Privatpersonen sind, also nicht in einem öffentlich-rechtlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis zueinander stehen. Aus der öffentlich-rechtlichen Regelung eines Lebensbereichs folgt nicht zwingend, daß als Berechtigter oder Verpflichteter notwendig zumindest eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Erscheinung treten müßte (BSG 11, 218).

Mit ihren Ausführungen, die Klägerin habe mehr als zwei Beschäftigte gehabt und die Erstattung von Beitragsanteilen sei seit September 1957 nur unter Vorbehalt erfolgt, strebt die Beklagte eine Berichtigung und Erweiterung der vom LSG getroffenen Feststellungen an. Nach § 167 SGG ist das BSG an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, die in dem mit der Revision angefochtenen Urteil getroffen sind, wenn nicht in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Das BSG hat also seiner Entscheidung grundsätzlich die von der Vorinstanz festgestellten Tatsachen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

zugrunde zu legen. Bei den gegen diese Tatsachenfeststellungen zulässigen Revisionsgründen kann es sich nur um Rügen handeln, die sich auf das Verfahren bei der Feststellung beziehen (Peters/Sautter/Wolff, SGG § 163 Anmerkung 3), also um Verfahrensrügen. Soweit eine Revision Verfahrensmängel rügt, muß die Revisionsbegründung die verletzte Rechtsnorm sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben. Hieran fehlt es hier. Die Beklagte hat weder die Rechtsnorm genannt, die das LSG bei der Feststellung der Tatsachen verletzt haben könnte, noch die Tatsachen und Beweismittel bezeichnet, die den Verfahrensmangel ergeben. Es war demnach davon auszugehen, daß die Klägerin in den Monaten Juni bis August 1957 als selbständige Zwischenmeisterin und damit als Hausgewerbetreibende im Sinne von § 162 Abs. 1 RVO für die Beklagte beschäftigt gewesen ist und die Beklagte ihr zwar vor- und nachher, nicht aber in dieser Zeit Beitragsanteile zur Rentenversicherung der Arbeiter erstattet hat.

Die von der Beklagten vertretene Ansicht, sie sei in dieser Zeit überhaupt nicht zur Erstattung von Beitragsanteilen verpflichtet gewesen, trifft nicht zu.

Zwar schreibt § 1385 Abs. 4 Buchstabe b in Verbindung mit § 1227 Abs. 1 Nr. 3 RVO in der Fassung des Art. 1 des ArVNG vor, daß Hausgewerbetreibende ihre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter allein zu tragen haben. Der Geltungsbereich des ArVNG erstreckt sich nach Art. 3 § 6 Abs. 1 aaO, § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (EGBI I, 1), Art. I des Berliner Gesetzes zur Übernahme des ArVNG vom 1. März 1957 (GVBl 203) auch auf das Land Berlin. Eine Beteiligung der Auftraggeber an der Beitragszahlung ist in der neuen Fassung der RVO nicht vorgesehen. Nach § 1387 Abs. 2 RVO kann der Bundesminister für Arbeit lediglich für Hausgewerbetreibende mit schwankendem Arbeitsentgelt durch Rechtsverordnung die Beitragsentrichtung in einer bestimmten Beitragsklasse oder nach durchschnittlichen Arbeitsentgelten vorschreiben. Die Übergangsregelung des Art. 2 § 46 ArVNG schreibt jedoch vor, daß bis zum Erlaß der in § 1387 Abs. 2 RVO genannten Rechtsverordnung § 1436 Abs. 2 und 3 RVO aF weitergilt. Nach dieser Vorschrift regeln die Versicherungsanstalten mit Zustimmung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Aufsichtsbehörden die Erhebung der Beiträge für Hausgewerbetreibende; sie können auch bestimmen, wieweit die Auftraggeber die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben; ihre Regelung gilt auch für die außerhalb ihres Bezirks wohnenden Auftraggeber. Von dieser ihr durch § 1436 Abs. 2, 3 RVO aF eingeräumten Befugnis hat die beigeladene LVA Berlin Gebrauch gemacht, nachdem durch das Berliner Rentenversicherungs-Überleitungsgesetz vom 10. Juli 1952 (GVBl 588 die Vorschriften der RVO auch für Berlin wieder in Kraft gesetzt worden waren. In den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung für Hausgewerbetreibende im Land Berlin vom 17. September 1952 (ABl. Seite 878) schrieb sie mit Zustimmung des Berliner Senators für Arbeit vor, daß dieser Personenkreis seine Beiträge zur Invalidenversicherung in voller Höhe selbst zu entrichten habe, jedoch der Auftraggeber 5 v.H. des abgerechneten Entgelts als Beitragsanteil zu erstatten habe. Durch eine Ergänzung vom 4. Mai 1955 (ABl. Seite 873) war der Erstattungsanspruch auf 5 1/2 v.H. des abgerechneten Entgelts erhöht worden. Die in § 1387 Abs. 2 RVO nF genannte Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen.

Entgegen der von der Beklagten vertretenen Rechtsansicht ist durch Art. 2 § 46 ArVNG nicht nur die Ermächtigung der Versicherungsanstalten aufrechterhalten geblieben, zu bestimmen, wieweit die Auftraggeber die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben. Vielmehr ist es insoweit bei dem gesamten früheren Rechtszustand, also auch bei den auf Grund der Ermächtigung bereits früher erlassenen Bestimmungen der Versicherungsanstalten geblieben. Das war der Wille des Gesetzgebers (vgl. Jantz/Zweng, das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 1957, Erläuterung zu ArVNG Art. 2 § 46). Für diejenigen Hausgewerbetreibenden, die nach bisherigen Regelungen einen Erstattungsanspruch gegen ihre Auftraggeber hatten, würde die in der neuen Fassung der RVO vorgesehene Regelung eine besondere wirtschaftliche Belastung dargestellt haben, wenn sie nach Inkrafttreten des ArVNG innerhalb kürzester Frist nicht nur die allgemeine Erhöhung der Beitragssätze hätten tragen müssen, sondern darüber hinaus auch den Anspruch auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Erstattung eines Teils der Beiträge durch den Auftraggeber eingebüßt hätten. Es war daher sinnvoll, dieser Gruppe von Versicherten Zeit zu geben, sich etwa durch eine Änderung der mit den Auftraggebern vereinbarten Vergütungen auf die vom ArVNG erstrebte rechtliche Änderung einzustellen. Dieser Wille des Gesetzgebers hat zwar im Gesetz nur – das ist der Beklagten zuzugeben – unvollkommen, aber doch immerhin noch ausreichend Ausdruck gefunden. Die früher von den Versicherungsanstalten erlassenen Bestimmungen sind durch das neue Recht nicht ausdrücklich aufgehoben worden. Aus dem Gesamtinhalt des ArVNG im allgemeinen wie auch aus Art. 2 § 46 im besonderen geht hervor, daß der Gesetzgeber einen möglichst reibungslosen Übergang vom alten zum neuen Recht erreichen wollte. Das war bei den Hausgewerbetreibenden nur möglich, wenn es vorläufig bei dem alten Rechtszustand blieb, bis zwischen ihnen und den Auftraggebern neue Vereinbarungen über die Höhe des zu zahlenden Entgelts getroffen sind. Schließlich ist in Art. 2 § 46 ArVNG der Wortlaut des § 1436 Abs. 2 und 3 RVO aF nicht geändert worden, der eine Zustimmung des seit 1945 nicht mehr bestehenden Reichsversicherungsamts vorschreibt. Daraus geht der Wille des Gesetzgebers hervor, daß insbesondere die alten Bestimmungen vorläufig bestehen bleiben sollten, die die Versicherungsanstalten – teilweise noch mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts – getroffen hatten (vgl. Jantz/Zweng aaO; RVO Gesamtkom. ArVNG Art. 2 § 46 Anmerkung 1 und 2). Mit dem geschilderten Sinn und Zweck des Art. 2 § 46 ArVNG wäre es unvereinbar, wollte man annehmen, durch ihn sei nur die in § 1436 Abs. 2 RVO enthaltene Ermächtigung für die Versicherungsanstalten aufrechterhalten, die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Bestimmungen hingegen, seien durch § 1385 Abs. 4 Buchstabe b RVO aufgehoben und hätten erst durch neue, auf Grund der weitergeltenden Ermächtigung zu erlassende Bestimmungen ersetzt werden müssen, ein Verfahren, das den vom Gesetzgeber gewollten reibungslosen und nicht zu einer Beunruhigung der Betroffenen führenden Übergang vom alten zum neuen Recht geradezu vereitelt hätte.

Dieser der früheren Regelung entsprechende Rechtszustand ist in vollem Umfang, und nicht etwa nur insoweit aufrechterhalten ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

blieben, als er sich im Rahmen der neuen Regelung der §§ 1385 Abs. 4 Buchstabe b, 1227 Abs. 1 Nr. 3 RVO hält. Daß eine einschränkende Auslegung des Art. 2 § 46 ArVNG nicht dem zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, ist bereits ausgeführt worden. Aber auch der Wortlaut des Gesetzes bietet im Gegensatz zu der von der Beklagten vorgetragenen Rechtsansicht hierfür keine Handhabe. Die Sätze 1 und 2 des § 1436 Abs. 2 RVO aF stehen in keinem derartigen sachlichen Zusammenhang, daß es redaktionelle Schwierigkeiten bereitet hätte, den Satz 2 ausdrücklich von der Weitergeltung auszuschließen, wenn das gewollt gewesen wäre. Nicht Satz 1 der genannten Vorschrift, in dem die Versicherungsanstalten zur Regelung der Beitragserhebung für die Hausgewerbetreibenden ermächtigt worden sind, ist ohne den Satz 2 aaO nicht zu lesen und damit sachlich von Satz 2 abhängig; allenfalls ist dieser zweite Satz des Absatzes nicht ohne den ersten Satz zu verstehen, so daß es keine redaktionellen Schwierigkeiten bereitet hätte, den Satz 2 wegzulassen.

An der Weitergeltung der von der LVA Berlin erlassenen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden Verpflichtung zur Erstattung von Beitragsanteilen hat sich auch durch ein von dieser LVA nach Verkündung des ArVNG herausgegebenes Merkblatt nichts geändert. Die früheren Bestimmungen sind durch dieses Merkblatt nicht geändert worden. Vielmehr hat die LVA in diesem Merkblatt nach dessen klarem Wortlaut nur ihre Ansicht dargelegt, daß die früher erlassenen Bestimmungen über die Beteiligung der Auftraggeber an den Beitragsleistungen der Hausgewerbetreibenden bereits durch die Vorschriften des ArVNG gegenstandslos geworden und damit aufgehoben worden seien. Einen eigenen Willen, die von ihr als bereits aufgehoben angesehenen Bestimmungen von sich aus nochmals aufzuheben, hat die Beigeladene in dem Merkblatt nicht zum Ausdruck gebracht. Das geht schon daraus hervor, daß dieses Merkblatt nicht von den Organen der LVA mit Zustimmung des Senators für Arbeit herausgegeben worden ist. Nach seinem Zustandekommen, seiner Form und seinem Inhalt war es ungeeignet, die erlassenen Bestimmungen aufzuheben.



- 12 -

Irgendwelche Tatsachen dafür, daß ihr aus dieser - unrichtigen - Äußerung der LVA Berlin ein Schaden entstanden sei, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Ein Vertrauen auf einen unverhofften Vermögensvorteil verdient keinen Schutz. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Beklagte bei einem ihr entstandenen Schaden etwa aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu einer Leistungsverweigerung gegenüber der Klägerin berechtigt gewesen wäre.

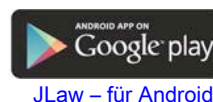
Hiernach geht es nur noch um die Höhe des der Klägerin gegen die Beklagte zustehenden Erstattungsanspruchs. Insoweit trifft die Ansicht der Vorinstanzen nicht zu, nach den von der Beigeladenen erlassenen Bestimmungen über die Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung für Hausgewerbetreibende im Land Berlin stehe der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf die Hälfte der Beiträge (7 v.H. des Entgelts) zu. Nach diesen Bestimmungen war den Auftraggebern in der hier streitigen Zeit von Juni bis August 1957 vielmehr nur die Verpflichtung auferlegt worden, den Hausgewerbetreibenden 5 1/2 v.H. des für sie anzurechnenden Entgelts als Beitragsanteil zur Rentenversicherung der Arbeiter zu erstatten. Diese Bestimmungen sind revisibles Recht im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG. Nach § 1436 Abs. 3 RVO aF gelten sie auch für die außerhalb des Bezirks der LVA Berlin wohnenden Auftraggeber der Berliner Hausgewerbetreibenden. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich mithin über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus. Es geht nicht an, diese Bestimmungen dahin auszulegen, durch sie seien die Auftraggeber verpflichtet worden, den Hausgewerbetreibenden die Hälfte des jeweiligen Rentenversicherungsbeitrags zu erstatten. Eine solche Auslegung findet in dem Wortlaut der Bestimmungen keine Stütze. Dieser verpflichtete in der Zeit von Juni bis August 1957 die Auftraggeber nur, 5 1/2 v.H. des Entgelts als Beitragsanteil zu erstatten. Jene Auslegung würde aber vor allem auch der freien Entschließung der Organe der LVA vorgreifen, die nach § 1436 Abs. 2 Satz 2 RVO aF bestimmen können, wieweit die Auftraggeber die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen und Beiträge zur Rentenversicherung der Hausgewerbetreibenden zu leisten haben. Auch der Hinweis der Klägerin und der Beigeladenen, durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 13 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

die in den Bestimmungen enthaltene Verweisung auf § 1439 RVO aF sei klargestellt, daß die Hälfte der Beiträge zu erstatten sei, geht fehl. In den Bestimmungen ist lediglich auf § 1439 Abs. 2 HVO verwiesen. Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist jedoch nicht in Abs. 2, sondern in Abs. 1 dieser Vorschrift geregelt. Dafür, daß in den Bestimmungen nicht eine Erstattungspflicht für die Hälfte der Beiträge vorgeschrieben ist, spricht auch der Umstand, daß die beigeladene LVA es für nötig befunden hat, die Höhe des Erstattungsanteils ausdrücklich neu festzusetzen, nachdem die Versicherungsbeiträge im Jahr 1955 allgemein um 1 v.H. des beitragspflichtigen Einkommens erhöht worden war. Diese Korrektur wäre nicht erforderlich gewesen, wenn die Beigeladene von vornherein die Erstattung der Hälfte der Versicherungsbeiträge vorgeschrieben gehabt hätte.

Auf die Revision der Beklagten waren daher die Urteile der Vorinstanzen dahin abzuändern, daß die Beklagte der Klägerin nur 5 1/2 v.H. des anzurechnenden Entgelts von 710,53 DM als Beitragsanteile zu erstatten und demnach nur 39,08 DM zu zahlen hat und die weitergehende Klage als unbegründet abzuweisen war. Die weitergehende Revision hatte keinen Erfolg und war insoweit nach § 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)